

SO_GERICHTE STBER.2018.73 vom 7. März 2019

SO Obergericht, 2019-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2018.73

FR: SO_GERICHTE STBER.2018.73 du 7 mars 2019

IT: SO_GERICHTE STBER.2018.73 del 7 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet nur noch der Vorhalt des Ungehorsams gegen die Polizei, der gemäss § 31 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB, BGS 311.1) mit Haft bis 8 Tagen oder Busse bestraft wird. Die Haft als Sanktionsform ist längst abgeschafft, gemäss Art. 333 Abs. 3 StGB liegt eine Übertretung gemäss Art. 103 StGB vor.

E. 2

Der Beschuldigte hat vor der Vorinstanz geltend gemacht, die Polizei hätte ihn gar nicht zuführen müssen, er habe schon vorher mit dem Amt Kontakt aufgenommen und er habe genau an diesem Datum, als er von der Polizei abgeholt worden sei, dort einen Termin gehabt. Es stimme also nicht, dass er der Aufforderung der Polizei keine Folge geleistet habe.

Im angefochtenen Urteil erwog die Vorinstanz, die Abklärungen der Staatsanwaltschaft hätten ergeben, dass die Behauptungen des Beschuldigten, er habe sich bei der Polizei telefonisch gemeldet und mit dem Betreibungsamt einen Termin abgemacht, nicht zuträfen. Es sei im Protokoll der Vorführung nichts vermerkt, was bedeute, dass niemand angerufen habe. Weiter habe der polizeiliche Sachbearbeiter auch beim Betreibungsamt nachgefragt, ob es tatsächlich einen Termin mit dem Beschuldigten gebe, was vom Betreibungsamt verneint worden sei, worauf die Zuführung vollzogen worden sei. Die Vorinstanz schloss daraus, dem Beschuldigten sei die Aufforderung der Polizei, sich beim Betreibungsamt persönlich zu melden, zugegangen und er habe sie zur Kenntnis genommen (US 3). Trotzdem ■ und im Wissen um das laufende Betreibungsverfahren ■ sei er dieser Aufforderung bis zur polizeilichen Zuführung am 12. Juni 2017 nicht nachgekommen. Er habe also 6 Tage einfach verstreichen lassen, wodurch er den Tatbestand des Ungehorsams gegen die Polizei erfüllt habe. Es gebe keine Belege für das angebliche Telefonat mit der Polizei oder für den behaupteten Termin auf dem Betreibungsamt. Er sei pflichtwidrig nicht davon ausgegangen, sofort handeln zu müssen, weshalb er fahrlässig gehandelt habe.

E. 3

Mit der Berufung macht der Beschuldigte geltend, es stimme nicht, dass er die 6 Tage unbenutzt habe verstreichen lassen. Er habe ja mit der Mitteilung der Polizei im Briefkasten auch Anrufe von der Polizei erhalten und deshalb versucht, die dort zuständige Person zu erreichen. Es sei ihm mehrmals gesagt worden, die zuständige Person sei nicht im Büro. Er habe sich auch beim Betreibungsamt gemeldet. Es sei bedenklich, dass keine Person mehr etwas davon wissen wolle.

E. 4

Das Beweisergebnis: Der Beschuldigte hat unbestritten die Aufforderung der Polizei, sich unverzüglich beim Betreibungsamt in Balsthal zu melden, am 6. Juni 2017 erhalten und zur Kenntnis genommen. Er war bis am 12. Juni 2017 um 14:35 Uhr, als die polizeiliche Vorführung vollzogen wurde, dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Seine Behauptungen, er habe in diesen 6 Tagen mehrfach erfolglos versucht, den polizeilichen Sachbearbeiter an das Telefon zu bekommen und er habe mit dem Betreibungsamt einen Termin für genau diesen 12. Juni 2017 vereinbart gehabt, sind beweislos geblieben und es muss von Schutzbehauptungen ausgegangen werden. Nachdem der Beschuldigte von der Aufforderung der Polizei, sich unverzüglich beim Betreibungsamt in Balsthal zu melden, ebenso wusste, wie vom hängigen Betreibungsverfahren, hätten auch die behaupteten mehrfachen Bemühungen, den Sachbearbeiter bei der Polizei telefonisch zu erreichen, keinen Sinn gemacht ■ abgesehen davon, dass es dafür auch nicht die geringsten Anhaltspunkte gibt. Er hätte ganz einfach von [] nach Balsthal zum Betreibungsamt gehen müssen. Dass er das nicht gemacht hat, bestreitet ja der Beschuldigte nicht.

Die Feststellungen der Vorinstanz, seine angeblichen Telefonate mit der Polizei und der behauptete Termin mit dem Betreibungsamt seien nicht belegt, sind daher willkürfrei und nicht zu beanstanden.

IV. Rechtliche Würdigung und Strafzumessung

1. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 335 StGB sind kantonale Bestimmungen, die den Ungehorsam gegenüber der Polizei mit Übertretungsstrafe bedrohen, zulässig (BGE 81 IV 163; Trechsel/Lieber in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 335 N 9).

2. Der Beschuldigte war der polizeilichen Aufforderung, sich unverzüglich beim Betreibungsamt in Balsthal zu melden (AS 10), nicht gefolgt, so dass er nach 6 Tagen polizeilich vorgeführt werden musste. Der Tatbestand ist objektiv erfüllt.

Subjektiv müsste eigentlich von Vorsatz ausgegangen werden, nachdem er von der ihm auferlegten Pflicht Kenntnis hatte und er sich nach dem Beweisergebnis bewusst beim Betreibungsamt nicht gemeldet hat. Aufgrund des Verschlechterungsverbot ist mit der Vorinstanz auf eine lediglich fahrlässige Tatbegehung zu schliessen.

Der Beschuldigte hat sich des fahrlässigen Ungehorsams gegen die Polizei schuldig gemacht.

3. Aufgrund des leichten Verschuldens ist die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 50.00, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe, angemessen und zu bestätigen.

V. Kostenfolgen

1. Der Beschuldigte hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Urteilsgebühr CHF 400.00, total CHF 650.00) zu bezahlen.

2. Im Berufungsverfahren ist der Beschuldigte unterlegen, er hat die Kosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 600.00, total CHF 625.00, zu bezahlen.

Demnach wird in Anwendung von § 31 EG StGB; Art. 47 und Art. 106 StGB, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO

erkannt:

1.A.____ hat sich des Ungehorsams gegen die Polizei, begangen in der Zeit vom 6. Juni 2017 bis 12. Juni 2017, schuldig gemacht.

2.A.____ wird zu einer Busse von CHF 50.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu einem Tag Freiheitsstrafe, verurteilt.

3.Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 400.00, total CHF 650.00, hat A.____ zu bezahlen.

4.Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 600.00, total CHF 625.00, gehen zu Lasten von A.____.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Ramseier

Auf eine gegen den vorliegenden Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 6B_563/2019 vom 24. Juni 2019 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.